

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen PROVADIT Consulting GmbH (nachfolgend „PROVADIT“ genannt) gegenüber anderen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) Werk- oder Dienstleistungen erbringt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen. Dem Vertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PROVADIT einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Für die Pflege von Hard- oder Software bedarf es eines gesonderten Vertrages zwischen uns und dem Besteller.

### II. Definitionen und Begriffserklärungen

1. „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet sämtliche Ergebnisse der Leistungen, die PROVADIT im Rahmen der Durchführung eines Einzelvertrags für den AG erstellt.

2. „AG-Daten“ bezeichnet alle Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, die der AG der PROVADIT im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bereitstellt.

3. „Berater“ bezeichnet PROVADIT Mitarbeiter und Subunternehmer von PROVADIT (einschließlich freier Mitarbeiter), die PROVADIT zur Leistungserbringung einsetzen.

4. „Einzelvertrag“ bezeichnet die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen.

5. „Leistung“ bezeichnet die Durchführung eines Werkvertrags oder die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistung durch PROVADIT. Leistungen können in Form von Werk oder Dienstleistungen erbracht werden.

6. „Arbeitsstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen in dem Bundesland, in welchem die Arbeitnehmer eingesetzt werden und dem 24. und 31. Dezember.

7. „Dokumentation“ bezeichnet, die zur PROVADIT Leistung gehörende Erstellung von Dokumentationen, die dem Auftraggeber zusammen mit der PROVADIT Leistung zur Verfügung gestellt wird.

8. „Geistige Eigentumsrechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

9. „Standardsoftware“ bezeichnet Software, welche von PROVADIT oder einem Dritten unabhängig von einem Einzelvertrag und/oder nicht spezifisch für den AG geschaffen wird oder wurde, einschließlich etwaiger mit der Standardsoftware in Zusammenhang stehender Informationen, z.B. Artefakte, Integrationspläne, technische Informationen, Beschreibungen, Dokumentationen und sonstige Dokumente sowie Konfigurationstools und Software-Generatoren.

10. „Indirekte Steuern“ umfassen Mehrwertsteuer; Steuern auf Waren und Dienstleistungen; oder Umsatzsteuer oder ähnliche Abgaben.

11. „Steuern“ bezeichnet alle Steuern, Zölle, Abgaben, Ein- und Ausfuhrzölle, Zollabgaben, Gebühren, Aufschläge, einbehaltenen Beträge, Abzüge oder Beträge die von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem der Leistungsumfang erbracht wird, oder eines anderen Landes, die im Einklang mit den geltenden Gesetzen verhängt oder festgesetzt werden.

12. „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne der §§ 15 AktG ff mit einer der Parteien verbunden sind.

13. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die PROVADIT oder der Auftraggeber gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als vertrauliche Informationen von PROVADIT: sämtliche PROVADIT Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die PROVADIT dem Auftraggeber auch vorvertraglich oder auf Grundlage der Beauftragung zur Verfügung stellt.

### III. Leistungserbringung

1. Die Leistungen von PROVADIT werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt. PROVADIT setzt zur Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewählte, qualifizierte und vertrauenswürdige Berater ein. PROVADIT bestimmt, welche Berater PROVADIT zur Erfüllung und Abwicklung jedes einzelnen Vertrages einsetzen. PROVADIT haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

2. Sofern sich aus der Natur der Leistungen oder den expliziten Regelungen des Projekteinzelsvertrags nicht etwas anderes ergibt, können die Leistungen nach Wahl von PROVADIT in den Geschäftsräumen von PROVADIT, am Sitz des AG oder remote erbracht werden. Erfordert der Projekteinzelsvertrag die Erbringung der Leistungen an einem bestimmten Ort und wird eine Leistungserbringung an diesem Ort im Projektverlauf für PROVADIT aufgrund von Faktoren erschwert, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen (beispielsweise aufgrund von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Änderungen der Sicherheitslage, Sanktionen/Sanktionslisten, Boykotts, Ereignissen höherer Gewalt (vgl. hierzu Abschnitt XIV) oder ähnlichem), so ist die PROVADIT berechtigt, die Leistungserbringung an einem anderen Ort fortzusetzen. Besteht der AG in diesem Fall auf einer Leistungserbringung am ursprünglich bestimmten Ort oder ist die Fortsetzung der Leistungserbringung an einem anderen Ort unmöglich, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

3. Soweit Leistungen beim AG vor Ort erbracht werden, ist der AG nicht berechtigt, von PROVADIT eingesetzte Berater zu beauftragen. Berater sind nicht in den AG-betrieb integriert. Der Auftraggeber darf für die Projektkoordination nur die im Einzelvertrag benannte(n) PROVADIT-Ansprechperson(en) benennen, nicht direkt einzelne Berater.

4. PROVADIT verpflichtet sich, die einzelvertraglich verbindlich vereinbarten Fristen einzuhalten. Wartet PROVADIT auf die Mitwirkung oder Information des Auftraggebers oder ist PROVADIT durch ein Ereignis höherer Gewalt (siehe Ziffer I. 1) an der Leistungserbringung gehindert, so sind Liefer- und Leistungsfristen, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Frist zu berücksichtigen erweitert. Anlaufzeit nach Ende der Störung. PROVADIT wird den AG unverzüglich über den Ausfall informieren. Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Werkzeuge die Wochentage von Montag bis Freitag.

5. Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass die im Rahmen des Einzelvertrages vereinbarten Leistungen seinen Anforderungen genügen. In Zweifelsfällen ist rechtzeitig Rat von den Beratern von PROVADIT oder fachkundigen Dritten einzuholen.

6. PROVADIT kann sich Notizen zu Diskussionen machen, um Geschäftsbedingungen zu identifizieren, insbesondere Details zu Diensten und wie Dienste erbracht werden. Übermittelt PROVADIT das Protokoll an den AG, wird der AG das Protokoll unverzüglich prüfen und PROVADIT über notwendige Änderungen oder Ergänzungen informieren.

7. Inhalte, Materialien, Daten und Informationen (z.B. Vorschläge, Konzepte oder Ideen), die PROVADIT dem AG vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, sind geistiges Eigentum von PROVADIT und vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB. Unterlagen sind jederzeit nach Ermessen von PROVADIT zurückzugeben oder zu vernichten und es findet keine weitere Verwendung statt. Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung, gelten auch für vorvertragliche Verpflichtungen.

8. Für den Fall, dass PROVADIT im Rahmen der Vereinbarung mit dem AG Leistungen über den Umfang des Einzelvertrages hinaus erbringt (Schriftform genügt), gelten die Regelungen und Bedingungen des Einzelvertrages entsprechend der erbrachten Leistungen.

9. Die Projektsprache ist deutsch, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Projektdokumentation ist in deutscher und/oder englischer Sprache verfügbar. Wird im Rahmen der Dienstleistung die Erstellung der Software beauftragt, kann die vorgeschriebene Dokumentation des Codes auch „inline“ erfolgen. Das bedeutet, dass Sie direkt in Ihrem Code kommentieren können.

### IV. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der AG wirkt bei der unentgeltlichen Erbringung der Dienstleistung im erforderlichen Umfang mit, einschließlich der Zurverfügungstellung seiner Mitarbeiter, IT-Systeme und erforderlichen Nutzungsrechte, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen sowie sonstiger Elemente der erforderlichen Arbeits- und Dienstleistungsumgebung. Der Auftraggeber hält sich dabei ausdrücklich an die Vorgaben von PROVADIT.

2. Soweit dies im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, kann der AG durch PROVADIT direkten oder indirekten Zugriff auf Software und IT-Systeme sowie einfache, auf die Dauer des jeweiligen Vertrages begrenzte Nutzungsrechte an angestellte Berater gewähren. Vertragliche und bestimmungsgemäße Nutzung der Systeme und Anwendungen von AG. Es liegt in der Verantwortung des AG, den ordnungsgemäßen Betrieb der erforderlichen Software und IT-Systeme sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber der PROVADIT AG Daten zur Leistungserbringung zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch PROVADIT entgegenstehen könnten.

3. Der AG benennt einen Ansprechpartner für PROVADIT samt Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist und über eine ausreichende Entscheidungsbefugnis verfügt. AG-Vetreter müssen in der Lage sein, die notwendigen Entscheidungen in ihrem eigenen Namen zu treffen oder sofort danach zu handeln. Der Vertreter der AG sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit dem PROVADIT-Vetreter. Mitarbeiter der AG, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Unterstützung benötigen, werden im Rahmen des Zumutbaren von anderen Tätigkeiten freigestellt. Soweit der AG dritte Vertragspartner in das Projekt einbezieht, übernimmt der AG die Koordination mit diesen dritten Vertragspartnern. PROVADIT übernimmt keine Verantwortung für Abhängigkeiten des Auftraggebers zu anderen Projekten.

4. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen im Falle einer Unterbrechung der Leistung und/oder der Arbeitsergebnisse (z.B. Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Kontrollen etc.). Von PROVADIT eingesetzte Berater können stets davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen, sicher sind, sofern nicht im Einzelfall ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis des AGs vorliegt.

5. Der AG erbringt darüber hinaus rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Er beantwortet Fragen schnell und bestätigt die Ergebnisse. Individualvereinbarungen enthalten ergänzende Regelungen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers ist eine vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung seitens PROVADIT. Der AG trägt alle aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstehenden Nachteile und Mehrkosten und stellt PROVADIT in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

6. Der Auftraggeber erkennt an, dass die Zusammenarbeit zwischen den Parteien ein hohes Maß an Vertrauen und Zusammenarbeit erfordert. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der AG damit einverstanden, dass die gesetzlich oder vertraglich festgelegten Fristen seitens des AG mindestens zehn (10) Werktagen betragen – ausgenommen von Eilfällen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den AG zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der AG diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Nach Ablauf, der gemäß Ziffer IV.6 Satz 2 gesetzten Frist kann PROVADIT den AG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Verlangens auffordern, die sich aus dem Fristablauf ergebenden Rechte geltend zu machen.

### V. Abnahme

1. Alle zur Abnahme zugänglichen Arbeiten sind vom AG abzunehmen. Hierfür kann die PROVADIT eine schriftliche Abnahmeerklärung und/oder ein vom Auftraggeber unterzeichnetes Abnahmeprotokoll verlangen. Die mängelfreie Übergabe der Arbeiten liegt dann vor, wenn die übergebene Leistung, dem vertraglich vereinbarten Zustand (gemäß Vertrag, z.B. Angebot/Proposal, Projekteinzelsvertrag oder ähnliches) bzw. den nachträglich vereinbarten Zustand (z. B. Aufgrund von beidseitig akzeptierten Änderungen oder Change-Requests) entspricht.

2. Werden die (Teil-)Arbeitsergebnisse in einem gesonderten Vertrag festgelegt, kann die PROVADIT jedes (Teil-)Arbeitsergebnis zur Abnahme vorlegen.

3. Umfasst der Einzelvertrag Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung, kann die PROVADIT eine Einzelabnahme des Konzepts verlangen.

4. Der Auftraggeber erkennt und erklärt die Abnahme und/oder Mängel von abgenommenen (Teil-)Arbeitsergebnissen unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen („Abnahmefrist“). Schriftlich mit ausführlicher Anleitung. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der Abnahmefrist nicht oder

nimmt er die Leistung rügelos in Anspruch, gilt das (Teil-) Arbeitsergebnis als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung. Die produktive Nutzung, Inbetriebnahme oder Nutzung der (Teil-)Arbeitsergebnisse durch den AG gilt jeweils als Abnahme der jeweiligen (Teil-)Arbeitsergebnisse.

5. Meldet der AG festgestellte Mängel innerhalb der angemessenen Frist, ordnet die PROVADIT diese einer der folgenden Kategorien zu.

- Kategorie 1: Das (Teil-)Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder unzumutbar beeinträchtigt.
- Kategorie 2: Das (Teil-)Arbeitsergebnis weist keine Mängel der Kategorie 1 auf, jedoch aber Mängel, die seine Verwendbarkeit mehr als geringfügig einschränken.
- Kategorie 3: Das (Teil-)Arbeitsergebnis weist Mängel auf, die seine Brauchbarkeit nur geringfügig einschränken.
- Der AG kann die Abnahme verweigern, wenn ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt oder wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu einer Auswirkung der Kategorie 1 führen.

6. Die PROVADIT wird gemäß Ziffer V. gerügte Mängel innerhalb einer der Mangelkategorie angemessenen Frist beseitigen und im Falle der Annahmeverweigerung das Werk erneut zur Abnahme durch den AG bereitstellen Entsprechend dieser Kenntnisnahme gilt Abschnitt V.

#### VI. Change-Request-Verfahren

1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrages können beide Parteien jederzeit Änderungen vorschlagen, insbesondere hinsichtlich vereinbarter Leistungen, Modalitäten und Fristen.

2. Reicht der AG einen Änderungsvorschlag ein, wird die PROVADIT innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob die Änderung möglich ist und wie sich die Änderung insbesondere zeitlich und wirtschaftlich auf den Einzelvertrag auswirkt. Der AG muss PROVADIT innerhalb von 5 Werktagen mitteilen, ob er einer Änderung dieser abweichenden Bedingungen zustimmt oder den Arbeitsauftrag zu den alten Bedingungen fortsetzt. Ist die Prüfung des Änderungsvorschlags nicht unerheblich, kann die PROVADIT den durch die Prüfung entstandenen Aufwand gesondert berechnen.

3. Im Falle einer von PROVADIT vorgeschlagenen Änderung teilt der AG innerhalb von zehn (10) Werktagen mit, ob er der Änderung zustimmt.

4. Solange kein Einvernehmen (Textform genügt) mit dem AG über eine Änderung besteht, setzt PROVADIT die Leistungserbringung nach Maßgabe des Einzelvertrags fort. Der AG kann stattdessen verlangen, dass die Leistungserbringung ganz oder teilweise unterbrochen wird. Für die Zeit der Unterbrechung sowie eine angemessene Anlaufphase nach Beendigung der Unterbrechung wird pro Tag eine Vergütung in Höhe des vereinbarten Tagessatzes fällig für jeden Berater, dessen Leistungserbringung aufgrund der Unterbrechung ruht. Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich entsprechend.

#### VII. Vergütung, Zahlung, Steuern und Vorbehalte

1. Die Vergütung von Dienstleistungen unterliegt einzelvertraglichen Vereinbarungen. Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß Ziffer 9 wird durch eine vereinbarte Vergütung abgegolten.

2. Bei Abrechnung nach Aufwand meldet die PROVADIT die Leistungserbringung anhand des Leistungsverzeichnisses. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche gültige Einwendungen gegen die im Leistungsverzeichnis gemachten Angaben, gelten diese als angenommen. Ein Tag entspricht 8 Stunden pro Person. Arbeitet ein Berater täglich mehr als 8 Stunden für den AG, wird die Nutzung von mehr als 8 Stunden mit dem einzelvertraglich vereinbarten Stundensatz vergütet. Vom AG gewünschte Wochenend- und Feiertagskontingente werden mit dem 1,5-fachen Stunden- bzw. Tagessatz abgerechnet.

3. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen begründet werden. Er darf seine Forderung unbeschadet der Vorschriften des § 35 a HGB nicht an Dritte abtreten.

4. PROVADIT behält sich das Eigentum an Leistungen und Arbeitsergebnissen gemäß § 9 bis zur vollständigen Begleichung der Ansprüche aus Einzelverträgen vor. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der AG PROVADIT unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten auf die Rechte von PROVADIT hinzuweisen.

5. Rechnungen sind sofort und ohne Abzüge nach Rechnungsstellung fällig. Alle Rechnungen und sonstigen Steuerdokumente müssen alle nach den einschlägigen Steuergesetzen erforderlichen Informationen enthalten. Es wird kein Rabatt gewährt. Bei Fälligkeit von Zahlungen kann PROVADIT Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

6. Direkte Steuern

- Alle Preise und Abgaben verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Alle auf Einzelkontrakten ausgewiesenen Beträge verstehen sich inklusive anfallender Quellensteuern.
- Die AG hat alle Gebühren, Sachleistungen und Lizenzgebühren, die PROVADIT im Rahmen von Einzelverträgen im Namen oder im Auftrag von PROVADIT gezahlt oder gewährt werden, nach den lokalen Steuergesetzen zu versteuern. Die AG ist berechtigt, den entsprechenden Betrag von allen abzuziehenden Zahlungen an PROVADIT. Die Quellensteuer wird von PROVADIT getragen. Der AG ist für alle zusätzlichen Steuern, Quellensteuern, Abgaben, Zölle und sonstigen Gebühren (einschließlich Zinsen, Bußgelder und andere zusätzliche Gebühren) verantwortlich.
- Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Herabsetzung oder Erstattung der Quellensteuer, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Der Auftraggeber informiert die PROVADIT über die Beantragung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung und unterstützt die PROVADIT auf Wunsch bei der Antragstellung.
- Der AG stellt PROVADIT die Steuerbescheinigung und alle weiteren von PROVADIT geforderten Unterlagen unverzüglich nach Anmeldung und Abführung der Quellensteuer bei den Finanzbehörden zur Verfügung. Diese Unterlagen sind mit der zugrunde liegenden Auftrags-/Vertragsnummer und dem Vermerk „For Tax Authorities“ an [info@provadit.com](mailto:info@provadit.com) zu senden. Lehnt das Finanzamt die Erstattung der Quellensteuern auf dieser Zahlung ab, kommt ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Anwendung, jedoch erstattet die AG diese Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides des Finanzamtes an die PROVADIT zurück.

7. Der AG verpflichtet sich, auf Verlangen von PROVADIT einen Wohnsitznachweis zu erbringen.

#### VIII. Laufzeit/Kündigung

1. Sofern in jedem Arbeitsauftrag nicht anders angegeben, tritt jeder Arbeitsvertrag mit dem Datum der letzten Unterzeichnung in Kraft und gilt für den im Arbeitsvertrag festgelegten Zeitraum. Einzelverträge können nicht ordentlich gekündigt werden - Bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Gegenteils.

2. Jede Partei hat das Recht, der Kündigung aus wichtigem Grund.

3. Die Kündigung eines Einzelvertrages lässt alle bis zur Kündigung entstandenen Ansprüche unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche von PROVADIT für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen.

4. Bei Beendigung eines Einzelvertrages sind sämtliche vertraulichen Informationen der Parteien der jeweils offenlegenden Partei nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der jeweiligen offenlegenden Partei zu vernichten und die Vernichtung nach Aufforderung entsprechend zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vervielfältigungen der vertraulichen Informationen, welche routinemäßig zur Sicherung für den Fall eines Datenverlustes angefertigt werden (Back-Up-Sicherungen), sowie solche vertraulichen Informationen und Vervielfältigungen derselben, die zur Wahrung gesetzlicher oder behördlicher Aufbewahrungspflichten oder interner Compliance Regelungen der empfangenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen erforderlich sind. Solche vertraulichen Informationen werden nach Wegfall des Grundes zur Aufbewahrung vernichtet und unterliegen bis dahin den Pflichten der Ziffer XI.1.

#### IX. Nutzungsrechte

1. An den für den AG erstellten Arbeitsergebnissen gewährt PROVADIT dem AG mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches Nutzungsrecht zur vertrags- und bestimmungsgemäßigen Nutzung für eigene Geschäftsvorfälle und solche von Verbundenen Unternehmen.

2. Darüber hinaus stehen, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, alle Rechte an den Leistungen – insbesondere die Geistigen Eigentumsrechte – im Verhältnis der Parteien zueinander ausschließlich PROVADIT zu, auch soweit die Leistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des AG entstanden sind.

3. Die Nutzung von Arbeitsergebnissen ausschließlich zu Testzwecken ist vor der Abnahme im dafür erforderlichen Umfang gestattet; der AG ist in diesem Zusammenhang berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen, hat aber jede Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen.

4. Soweit PROVADIT die Bereitstellung der Dienste oder Teile davon an Subunternehmer überträgt, garantiert PROVADIT auch, dass sie dem AG das Recht einräumt, diese Dienste gemäß diesem Abschnitt 9 zu nutzen und zu verwerten.

5. Nutzungsrechte für Standardsoftware unterliegen den jeweils geltenden Bedingungen.

#### X. Verwendung von Open-Source-Software

1. Der AG stimmt der Verwendung von Free- und Open-Source-Software („OSS“) durch PROVADIT zu.

2. Wenn PROVADIT OSS als Teil seines Serviceangebots verwendet, garantiert PROVADIT dem AG, dass die Nutzung von OSS

- in Übereinstimmung mit seiner Lizenz und in Übereinstimmung mit den Spezifikationen der jeweiligen OSS-Komponenten erfolgt.
- nicht den sogenannten „Copyleft-Effekt“ beinhaltet, sodass Code (oder Teile davon), der nicht öffentlich bekannt ist, nicht zugänglich gemacht, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden muss

3. PROVADIT stellt dem AG auf Anfrage die gültigen Lizenzbedingungen der verwendeten OSS zur Verfügung.

#### XI. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Parteien werden vertrauliche Informationen vertraulich behandeln, die von der anderen Partei vor und im Rahmen der Durchführung und Durchführung des Vertrages übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, (a) zum Schutze der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie beim Schutz eigener vergleichbarer Informationen, mindestens jedoch die im Verkehr übliche Sorgfalt, und diese vertraulichen Informationen so unter Verschluss zu halten, dass sich kein unbefugter Dritter Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen kann; (b) vertrauliche Informationen nur im Rahmen der Vertragserfüllung und -abwicklung, einschließlich interner Prüf- und Reportingzwecke, zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, sofern die Weitergabe bzw. Zugänglichmachung im Rahmen der Vertragserfüllung und -abwicklung erforderlich ist oder im Falle der Nutzung einer von einem Dritten betriebenen IT-Infrastruktur für Speicher- und/oder Verarbeitungszwecke (insbesondere Cloud-Dienste), soweit im Übrigen die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer XI zum Umgang mit vertraulichen Informationen gewahrt bleiben. Verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG einer Partei gelten für diese nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer XI; (c) alle Mitarbeiter der jeweils empfangenden Partei und Dritte, die berechtigt im Rahmen der Vertragserfüllung und -abwicklung Zugang zu den vertraulichen Informationen haben oder erhalten, vertraglich zur Einhaltung entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten, soweit diese nicht gesetzlich oder gemäß Arbeitsvertrag zur Vertraulichkeit verpflichtet sind; (d) auf Verlangen der jeweils offenlegenden Partei sämtliche unter diese Ziffer XI fallende, in körperlicher oder elektronischer Form erhaltene vertrauliche Informationen sowie davon erstellte Kopien zurückzugeben oder bei digitaler Speicherung zu löschen. Hiervon ausgenommen sind Kopien der vertraulichen Informationen, welche routinemäßig zur Sicherung für den Fall eines Datenverlustes angefertigt werden (Back-Up-Sicherungen), sowie solche vertraulichen Informationen und Kopien, die zur Wahrung gesetzlicher oder behördlicher Aufbewahrungspflichten oder interner Compliance Regelungen der empfangenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen erforderlich sind. Solche vertraulichen Informationen werden nach Wegfall des Grundes zur Aufbewahrung vernichtet und bleiben bis dahin Gegenstand dieser Ziffer XI.

2. Die Pflichten der Ziffer XI.1 gelten für einen Zeitraum von weiteren 2 Jahren über die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages hinaus.

3. Ziffer XI.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, von denen die jeweils empfangende Partei nachweist, dass sie (a) offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß der jeweils empfangenden Partei beruht; (b) sie von Dritten erhalten hat, ohne von diesen zur Geheimhaltung verpflichtet worden zu sein; (c) sie ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei selbständig entwickelt hat oder für diese entwickelt wurden; (d) durch schriftliche

Vereinbarung zwischen den Parteien von der Geheimhaltung ausgenommen wurden; oder (e) gemäß der Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde offenbart werden müssen, vorausgesetzt die Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei im rechtlich zulässigen Umfang unverzüglich schriftlich von einer derartigen Anordnung und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Notwendigkeit der Offenbarung zu bestreiten oder angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung zu ergreifen; im Falle einer solchen Offenlegungspflicht wird die verpflichtete Partei nur den Teil der Informationen offenlegen, der gemäß der Anordnung offengelegt werden muss.

4. Der AG behandelt die Bestimmungen einzelner Verträge vertraulich, insbesondere die darin enthaltenen Preise. Keine der Parteien darf den Namen der anderen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei für Werbezwecke oder ähnliche Aktivitäten verwenden. Dies schließt jedoch nicht das Recht von PROVADIT aus, den Auftraggeber, sein Logo und eine kurze Projektbeschreibung in der Referenzkundenliste zu nennen.

5. Sofern die übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen personenbezogene Daten umfassen, verpflichten sich die Parteien, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die geltenden Datenschutzgesetze und vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung von dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO), aber auch Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Verarbeitet PROVADIT personenbezogene Daten im Auftrag der AG, schließen beide Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab, in dem ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen geregelt sind.

## XII. Gewährleistungen

1. PROVADIT steht dafür ein, dass die Leistungen nach Maßgabe dieser Ziffer XII die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweisen und die dem AG gemäß Ziffer IX eingeräumten Schutzrechte nicht mit Rechten Dritter kollidieren. Sofern keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, bedeutet eine Garantie nicht, dass die Leistung für den sonstigen üblichen vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist, die für eine solche Leistung übliche Beschaffenheit hat und der AG eine solche Leistung erwarret.

2. Der AG wird PROVADIT auftretende Mängel unverzüglich unter genauer Beschreibung des Problems und Informationen zur Unterstützung der Fehlerbehebung anzeigen. Hierzu hat der AG die Leistungen schnellstmöglich nach Lieferung durch PROVADIT zu untersuchen und festgestellte Mängel PROVADIT unverzüglich, zumindest in Textform, anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel. Zeigen sich später solche Mängel, müssen Sie uns unverzüglich nach Entdeckung Anzeige machen. Andernfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Auf die Regelungen der Sätze 1 bis 4 dieser Ziffer XII.2 kann sich PROVADIT nicht berufen, wenn PROVADIT einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Der AG wird Reklamationen über die vom AG benannte Kontaktperson gemäß Ziffer IV.3 an PROVADIT richten.

3. Bei nachgewiesenem Sachmangel wird PROVADIT dem Auftraggeber nach Wahl von PROVADIT einen neuen, mangelfreien Zustand des Arbeitsergebnisses verschaffen oder durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr leisten, dass der Mangel beseitigt wird. Für den Fall, dass ein Rechtsmangel nachgewiesen wird, wird PROVADIT dem AG eine rechtlich einwandfreie Gelegenheit zur Nutzung der Dienste verschaffen oder nach Wahl von PROVADIT gleichwertige Dienste im Rahmen der Gewährleistung durch Nacherfüllung ersetzen oder modifizieren. AG muss den neuen Stand der Leistung übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Die Dringlichkeit der Fehlerbehebung hängt vom Grad der Betriebsstörung ab.

4. Wenn zwei vom AG gesetzte angemessene Nachfristen noch nicht abgelaufen sind und die Nacherfüllung endgültig fehlschlagen ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. PROVADIT leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln in den in Abschnitt XIII bestimmten Grenzen. Sonstige Rechte wegen Sach- oder Eigentumsängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abschnitten XII.1 bis XII.4 beträgt ein Jahr, beginnend mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Dies gilt auch für Neulieferungsmängel durch Nachbesserung, Umgehung oder Nacherfüllung. Bestätigt PROVADIT in diesem Fall jedoch das Vorliegen oder Fehlen von Mängeln oder führt mit Zustimmung des AG eine Nachlieferung durch, teilt PROVADIT dem AG das Ergebnis mit oder erklärt das Ende der Nachlieferung. Die Verjährungsfrist ist gehemmt. Nacherfüllung ablehnen. Die Verjährung beginnt frühestens drei (3) Monate nach Ablauf der Hemmungsfrist. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von PROVADIT, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Personenschäden oder bei Sachmängeln im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

6. Erbringt PROVADIT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann PROVADIT eine Vergütung gemäß den Festlegungen im Einzelvertrag verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein angezeigter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder PROVADIT nicht zuzuordnen ist, beispielsweise auch wenn die Gewährleistung von PROVADIT deshalb insoweit ausgeschlossen ist, weil der AG nachträglich Änderungen an Arbeitsergebnissen vorgenommen hat. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei PROVADIT dadurch entsteht, dass der AG seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Leistungen unsachgemäß verwendet und/oder einsetzt.

7. Für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche geltend macht, die ihn an der Ausübung seiner vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte hindern, hat der Auftraggeber PROVADIT unverzüglich und umfassend zu benachrichtigen. Stellt der AG die Nutzung des Dienstes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird AG Dritte darauf hinweisen, dass dies kein Eingeständnis einer angeblichen Schutzrechtsverletzung darstellt. Rechtsstreitigkeiten mit Dritten hat er nur im Rahmen seiner Vereinbarung mit PROVADIT oder ermächtigt PROVADIT dazu.

## XIII. Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet PROVADIT Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

- PROVADIT haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Übrigen haftet PROVADIT nur bei Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Die Erfüllung ihrer Pflichten ist die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und

auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) auf Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorhersehbare vertragsspezifische Schaden den Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages nicht übersteigt und EUR 500.000 pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

- Soweit die Haftung von PROVADIT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von ebd.
- Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsvorgang mit routinemäßiger und der Gefahr angemessener Datensicherung beschränkt.
- Im Übrigen ist die Haftung von PROVADIT ausgeschlossen.

2. Alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen PROVADIT verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ziffer 12.5 bleibt von den Regelungen dieser Ziffer 13.2 unberührt.

3. Verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel von PROVADIT gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 Alt. 1 BGB.

## XIV. Höhere Gewalt

1. Ein „Ereignis höherer Gewalt“ ist jedes Ereignis, das durch Umstände verursacht wird, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der betreffenden Partei liegen, und die nicht durch Maßnahmen behoben werden können, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der betreffenden Partei zumutbar sind, einschließlich, aber nicht ausschließlich, Krieg oder andere militärische Einsätze, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Boykott oder Sanktionen. Als höhere Gewalt zählen auch Einschränkungen der Liefer- oder Leistungsfähigkeit einer Partei oder deren Vorlieferanten, verursacht durch oder im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien, insbesondere der SARS-CoV-2 Pandemie, einschließlich z.B. Grenzsicherungen, Warenknappheit, Personalmangel, Exportbeschränkungen, Betriebsschließungen oder Betriebsunterbrechungen.

2. Keine der Parteien haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Einzelvertrag in dem Umfang, in dem diese Verzögerung oder Nichterfüllung durch höhere Gewalt und betroffene Parteien verursacht wird.

- Unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses höherer Gewalt wird die andere Partei die Umstände angeben, die zu dem Ereignis höherer Gewalt geführt haben, die voraussichtliche Dauer und Auswirkung auf ihre vertraglichen Verpflichtungen.
- alle notwendigen und angemessenen Schritte unternehmen, um diese AGBs und die übrigen Bestimmungen jeder Einzelvereinbarung einzuhalten;

3. Jede Partei wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

## XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen und unverzüglich alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Gleiches gilt, wenn die Regelung Lücken aufweist.

## XVI. Schlussbestimmungen

1. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Einzelvertrages gehen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern der Einzelvertrag nicht ausdrücklich von diesen spezifischen Bestimmungen abweicht Vorrang haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen.

2. Während der Laufzeit des Arbeitsauftrags und für einen Zeitraum von sechs Monaten danach muss der AG die schriftliche Zustimmung von PROVADIT einholen, bevor er Maßnahmen zur Beschäftigung oder Beauftragung eines PROVADIT-Beraters ergreift, der Dienstleistungen für den AG im Rahmen des Arbeitsvertrages erbracht hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Einstellung von Bewerbern, die sich ohne vorherige Mitteilung des Auftraggebers auf allgemeine Stellenausschreibungen beworben haben.

3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Angebote von PROVADIT freibleibend. Für den Inhalt des einzelnen Vertrages ist im Zweifel das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von PROVADIT maßgebend.

4. AG ist nicht berechtigt, einzelne Verträge oder einzelne Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

5. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, der Abschluss oder die Änderung/Ergänzung individueller Vereinbarungen sowie die Ausübung (insbesondere Kündigung) von Designrechten der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernisse. Schriftformerfordernis besteht bei Verträgen (d.h. nicht bei Designrechten), Korrespondenz oder elektronisch übermittelten Unterschriften (Übermittlung eingescannter Unterschriften per E-Mail oder sonstige einzelvertraglich vereinbarte Vereinbarungen, elektronische Vertragsdurchführungsverfahren). § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch keine Anwendung. Für sonstige Erklärungen oder projektspezifischen Austausch gelten Schriftformerfordernisse nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

6. Die Leistungen von PROVADIT können den Exportkontrollgesetzen verschiedener Länder unterliegen, insbesondere denen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland. Der AG wird die Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PROVADIT keiner Behörde zur Inspektion oder Genehmigung übergeben und die Dienstleistungen nicht in ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person exportieren, für die ein Exportverbot gemäß den einschlägigen Exportgesetzen gilt, ferner, verpflichten sich beide Parteien, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne UN-Kaufrecht. Kollisionsnormen finden keine Anwendung. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder Einzelverträgen Köln.